1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der JuB-Creative Product GmbH, Industriestraße 12, 99846 Seebach/Thüringen (nachfolgend „JuB“), insbesondere für Entwicklung, Konstruktion und Fertigung in den Bereichen Feinmechanik, Elektronik und Lasertechnik einschließlich Prototypen, Mustern und Serien. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“). Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden sie keine Anwendung.

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden und Nebenabreden gelten nur, wenn JuB ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn JuB in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefert oder leistet.

1.3 Bei ständiger Geschäftsbeziehung gelten diese AGB auch für künftige Verträge. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die in Angebot bzw. Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung nach der dort vereinbarten Leistungsspezifikation (z. B. Zeichnungen, Daten, Lastenheft). JuB erbringt ihre Leistungen mit größter Sorgfalt nach den allgemein anerkannten Qualitätsstandards und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kunden. Angebote von JuB sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Enthält die Leistungsspezifikation Lücken, Unklarheiten oder Auslegungsspielräume, erbringt JuB die Leistung nach fachlichem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der berechtigten Interessen des Kunden; erforderlichenfalls wird die Spezifikation unverzüglich abgestimmt.

2.3 Herstellungsbedingte oder dem technischen Fortschritt dienende Abweichungen sowie Maß- und Fertigungstoleranzen sind im Rahmen des Branchenüblichen zulässig, soweit der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird. Bei Serienfertigung sind branchenübliche Mehr- oder Mindermengen zulässig.

2.4 JuB erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter, die JuB auswählt. Ein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. JuB darf Unterauftragnehmer und Kooperationspartner (z. B. für Softwareerstellung oder Oberflächenveredelung) einsetzen und bleibt für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich.

3 Lieferungen

3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn JuB sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt hat. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind, der Kunde seine Mitwirkungspflichten (Ziff. 7) einschließlich Beistellungen rechtzeitig erfüllt und vereinbarte Zahlungen rechtzeitig leistet; andernfalls verlängert sich die Frist angemessen. Weitere Voraussetzung ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Vorlieferanten, sofern JuB diese mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ausgewählt hat und die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat.

3.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, insbesondere bei höherer Gewalt, behördlichen Eingriffen, Verzögerungen bei der Anlieferung von Energie oder Rohstoffen, Arbeitskämpfen, Lieferkettenstörungen, Rohstoff- oder Halbleiterengpässen, Pandemien, Sanktionen, Exportbeschränkungen, ungünstigen Witterungsverhältnissen, unverschuldetem Unvermögen oder vergleichbaren Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs von JuB. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Verlängerung entspricht der Dauer der Behinderung.

3.3 Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, der Kunde würde dadurch unangemessen benachteiligt.

3.4 Zur Lieferung von Ersatzteilen nach Ablauf der Mängelansprüche ist JuB nur verpflichtet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

4 Abrufaufträge

4.1 Bei Abrufaufträgen beträgt die Abnahmefrist 12 Monate ab Auftragsbestätigung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Verlangt der Kunde ein Höchstalter der verbauten Elektronikbauteile (z. B. nicht älter als 12 Monate), ist die Abnahmefrist abweichend so zu vereinbaren, dass dieses Höchstalter eingehalten werden kann; JuB ist dann nur zur Bevorratung im vereinbarten Umfang verpflichtet. Der Kunde teilt jeden Abruf spätestens 6 Produktionswochen vorher mit.

4.2 Erfolgt bis zum Fristablauf kein (vollständiger) Abruf, kann JuB nach angemessener Nachfrist die Restbestände liefern und berechnen oder vom Vertrag zurücktreten. Für auf Grundlage von Abrufplänen oder Prognosen beschafftes Material und gefertigte Teile, die nicht abgerufen werden, kann JuB Ersatz der nachgewiesenen Kosten verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4.3 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann JuB spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung verlangen.

5 Vertragsänderungen

5.1 Jede Partei kann während der Vertragslaufzeit schriftlich Änderungen des Leistungsumfangs beantragen. Der Empfänger prüft, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist (z. B. Auswirkungen auf Termine und Vergütung), und teilt dem Antragsteller schriftlich Zustimmung oder Ablehnung mit bzw. unterbreitet ein begründetes Änderungsangebot.

5.2 Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Prüfung, wird diese gesondert vereinbart; der Prüfaufwand kann JuB dem Kunden berechnen. Erforderliche Anpassungen von Bedingungen und Leistungen werden in einer schriftlichen Änderungsvereinbarung festgelegt.

5.3 Lieferzeiten und Leistungspflichten verlängern sich um die Kalendertage, an denen JuB Änderungsanträge prüft, Änderungsangebote erstellt oder verhandelt oder das Projekt auf Verlangen des Kunden unterbricht, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist.

5.4 Wird über ein Änderungsangebot innerhalb eines Monats keine Einigung erzielt oder kann aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen kein entsprechendes Angebot abgegeben werden, setzt JuB den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen fort.

5.5 Verändern sich die dem Vertrag zugrunde liegenden Umstände wesentlich und ist dies im Vertrag nicht berücksichtigt, kann jede Partei eine Anpassung des Vertrages verlangen.

5.6 Zeigt sich während der Vertragserfüllung, dass der Auftrag nur mit hohen zusätzlichen Kosten durchführbar ist, die bei Arbeitsbeginn nicht erkennbar waren und die keine Partei zu vertreten hat, informiert JuB den Kunden unverzüglich. Der Kunde kann den sofortigen Abbruch der Arbeiten verlangen und den Vertrag kündigen. Wünscht er die Fortsetzung, teilt er dies JuB schriftlich mit und stimmt damit der entstehenden Erhöhung der Vergütung und der entsprechenden Verschiebung des Fertigstellungstermins zu.

6 Vertraulichkeit, Interessenkonflikte, Datenschutz

6.1 Die Parteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen, nicht allgemein bekannten technischen, kommerziellen und organisatorischen Informationen vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Vertragserfüllung. Diese Pflicht gilt für fünf Jahre über das Vertragsende hinaus. Sie gilt nicht für Offenlegungen, zu denen eine Partei gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist; Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten. Für besonders schützenswerte Informationen (z. B. Konstruktionsdaten, Schaltpläne, Know-how) kann auf Wunsch einer Partei eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen werden, die diesen Regelungen vorgeht.

6.2 JuB zeigt dem Kunden Interessenkonflikte an, die sich aus ihrer sonstigen Tätigkeit ergeben und die Erbringung der vereinbarten Leistung ernsthaft gefährden.

6.3 JuB übernimmt keine Datensicherung für den Kunden. Eine Datensicherung durch JuB erfordert einen schriftlichen Auftrag.

6.4 JuB verarbeitet die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung angegebenen Daten maschinell nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und gibt sie nur weiter, soweit dies gesetzlich zulässig oder zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Weitere Hinweise enthält die Datenschutzerklärung unter www.jub-cp.de/datenschutz.

6.5 Beide Parteien halten die jeweils anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions- und Datenschutzvorschriften ein.

7 Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Die Leistungserbringung erfordert die Mitwirkung des Kunden; Inhalt und Umfang sind im Angebot festgelegt. Der Kunde arbeitet mit JuB zusammen und gewährt zu den vereinbarten Zeiten sicheren Zugang zu Geschäftsräumen, Computersystemen und ggf. Fernzugriff sowie zu Einrichtungen, Informationen und Unterlagen, die JuB in angemessenem Umfang anfordert. Er stellt Ansprechpartner und Entscheidungsträger in angemessenem Umfang zur Verfügung und liefert Beistellungen (z. B. Material, Bauteile, Leiterplatten, Daten) rechtzeitig, vollständig und mangelfrei.

7.2 Der Kunde ist für Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung seiner Vorgaben (z. B. Zeichnungen, Daten, Spezifikationen) und Beistellungen verantwortlich. Er stellt sicher, dass die Verwendung der Leistung den für seine Anwendung geltenden gesetzlichen und normativen Anforderungen (z. B. Zulassungen, Zertifizierungen, Sicherheitsanforderungen) entspricht. JuB prüft Vorgaben und Beistellungen nur auf offensichtliche Fehler und teilt erkannte Bedenken mit.

7.3 Erfüllt der Kunde eine Mitwirkungspflicht nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, verlängern sich die Ausführungsfristen. JuB kann den dadurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung von Personal oder Sachmitteln, in Rechnung stellen und dem Kunden eine angemessene Frist zur Nachholung setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist JuB zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

8 Nutzungsrechte

8.1 JuB räumt dem Kunden an den für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, unwiderrufliches, nicht ausschließliches Recht ein, diese innerhalb seines Unternehmens für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen. Ziff. 11.9 bleibt unberührt.

8.2 Alle Konzepte, Architekturen, Konstruktionen und Softwareprogramme, die JuB im Rahmen der Leistung verwendet, sowie die von JuB eingebrachten Fertigkeiten, Fähigkeiten und Methoden verbleiben mit allen Rechten bei JuB. JuB räumt dem Kunden daran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

8.3 Das Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von JuB auf Dritte übertragbar. Auch Unterlizenzen, die zeitweise Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte und deren sonstige Zugänglichmachung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von JuB.

8.4 Soweit Open-Source-Software, Drittanbieterkomponenten oder fremde Schutzrechte verwendet werden, gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen; hieraus können sich Einschränkungen der Nutzungsrechte ergeben. Entwicklungswerkzeuge, Simulationsmodelle, Testframeworks und methodisches Know-how sind nicht Bestandteil der Nutzungsrechte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

8.5 Von JuB beschaffte oder gefertigte Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfadapter, Programme und Fertigungsunterlagen verbleiben im Eigentum von JuB, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

9 Schutzrechte

9.1 Der Kunde informiert JuB unverzüglich über Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich gelieferter Produkte und überlässt JuB die Rechtsverteidigung. JuB ist berechtigt, aufgrund solcher Behauptungen notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch an bereits gelieferter und bezahlter Ware vorzunehmen.

9.2 Wird JuB die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht untersagt, darf JuB – ohne Prüfung der Rechtslage – die Arbeiten bis zur Klärung zwischen Kunde und Drittem einstellen. Ist JuB die Fortführung des Auftrags dadurch nicht mehr zumutbar, kann sie zurücktreten.

9.3 Der Kunde haftet dafür, dass seine Vorgaben, Zeichnungen, Daten und Beistellungen sowie die danach gefertigten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, und stellt JuB von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

9.4 Unbeschadet Ziff. 8 stehen JuB die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an allen von ihr entwickelten Produkten zu, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

10 Vergütung, Zahlung, Aufrechnung

10.1 Alle Preise verstehen sich ab Standort Seebach zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung, Fracht, Transportversicherung und Zölle werden gesondert in Rechnung gestellt.

10.2 Die Vergütung richtet sich nach den schriftlichen Angeboten. Sie wird nach dem aufgewendeten Zeitaufwand (Vergütung nach Aufwand) berechnet oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, hat JuB neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und sonstigen Auslagen, insbesondere bei Leistungen vor Ort beim Kunden (Ziff. 7.1). Bei längerer Projektdauer >1 Monat kann JuB Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt verlangen.

10.3 Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung bzw. Abruf mehr als vier Monate, darf JuB den Preis anpassen, soweit sich bis dahin Löhne, Materialkosten oder marktmäßige Einstandspreise erhöht haben; dies gilt auch bei Teillieferungen und Abrufaufträgen für alle Teilmengen, die nach Ablauf von vier Monaten geliefert werden. Die Erhöhung ist auf die nachgewiesene Kostensteigerung beschränkt und dem Kunden in Textform mitzuteilen; bei Kostensenkungen ist der Preis entsprechend zu senken. Übersteigt die Preiserhöhung 10 % des vereinbarten Preises, kann der Kunde hinsichtlich der betroffenen, noch nicht gelieferten Menge vom Vertrag zurücktreten.

10.4 Rechnungen sind innerhalb des angegebenen Zahlungsziels ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf des Zahlungsziels gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug; es gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.
10.5 Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem JuB oder ein Dritter mit Anspruch gegen JuB über den Betrag verfügen kann.
10.6 Bei Zahlungsverzug darf JuB Lieferungen und Leistungen zurückhalten, ganz oder teilweise aussetzen und sofortige Barzahlung fälliger Forderungen oder Sicherheiten verlangen. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich, darf JuB weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheiten ausführen.
10.7 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 JuB behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
11.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und die Pfändung der Liefergegenstände durch JuB gelten nur dann als Rücktritt, wenn JuB dies ausdrücklich schriftlich erklärt. JuB darf die Vorbehaltsware verwerten und den Erlös nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf offene Forderungen anrechnen.
11.3 Der Kunde darf die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Er tritt JuB bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des zwischen JuB und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, unabhängig davon, ob die Liefergegenstände mit oder ohne Bearbeitung weiterverkauft werden. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung ermächtigt.
11.4 Die Befugnis von JuB, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt; JuB zieht sie jedoch nicht ein, solange der Kunde seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, kann JuB die Einzugsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
11.5 Werden die Liefergegenstände mit anderen, JuB nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, erwirbt JuB Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den übrigen Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für JuB.
11.6 Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen Dritter benachrichtigt er JuB unverzüglich, stellt alle zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung und weist Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte auf das Eigentum von JuB hin.
11.7 JuB gibt auf Verlangen des Kunden Sicherheiten frei, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt JuB.
11.8 Der Kunde behandelt die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und versichert sie gegen Beschädigung und Untergang.
11.9 JuB behält sich alle Nutzungsrechte an vertragsgegenständlichen Computerprogrammen und anderen geschützten Werken bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung aus dem zugrunde liegenden Vertrag vor. Bis dahin räumt JuB allenfalls ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zu Testzwecken ein, das nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung jederzeit widerrufen werden kann.

12 Versand, Gefahrenübergang

12.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden an dessen Adresse; dies gilt auch für Rücksendungen. Bei vereinbarten abweichenden Abladestellen trägt der Kunde das Risiko der Befahrbarkeit. Mangels anderer Vereinbarung wählt JuB Verpackung, Versandweg und Versandart nach pflichtgemäßem Ermessen; die Verpackungskosten trägt der Kunde. Mehrweg- und Pendelverpackungen bleiben Eigentum von JuB und sind auf Verlangen zurückzugeben.
12.2 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transportführer auf den Kunden über; dies gilt auch bei Frei-Haus-Lieferungen und Selbstabholung. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über; entstehende Lagerkosten trägt der Kunde. Transportversicherungen schließt JuB nur auf Verlangen und für Rechnung des Kunden ab.
12.3 Angelieferte Gegenstände sind vom Kunden auch bei Mängeln unabhängig von bestehenden Mängelansprüchen zunächst entgegenzunehmen.

13 Abnahme

13.1 Bei Werkleistungen erfolgt die Abnahme nach Prüfung der erbrachten Leistung. Für abgrenzbare Leistungsteile kann JuB Teilabnahmen verlangen; mit der letzten Teilabnahme gilt die gesamte Projektleistung als abgenommen. Erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Ergebnis der Endabnahme unberührt. Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.
13.2 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das die Leistung mit dem vertraglich Vereinbarten abgleicht und bestehende Abweichungen aufzeigt. Bei Abweichungen wird im Protokoll vereinbart, wie und innerhalb welcher Zeit JuB diese beseitigt.
13.3 Kann die Abnahme aus Gründen, die JuB nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, gilt der betroffene Teil des Vertragsgegenstandes eine Woche nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch JuB als abgenommen, wenn JuB dem Kunden die Abnahme mit Fristsetzung und Hinweis auf diese Folge aufgefordert hat.

14 Mängelansprüche (Gewährleistung)

14.1 Der Kunde untersucht die Leistung unverzüglich nach Ablieferung und rügt erkennbare Mängel unverzüglich, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, jeweils schriftlich unter Beschreibung des Mangels. Für Kunden, die Kaufleute sind, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB.
14.2 Für Werkleistungen steht JuB dafür ein, dass das Werk der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Bei einem Mangel hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzleistung nach Wahl von JuB. Minderung oder Rücktritt kann der Kunde erst verlangen, wenn er erfolglos eine angemessene, mindestens dreiwöchige Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat oder die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen ist. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 15.
14.3 Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Übergabe bzw. Abnahme, sofern nicht im Angebot oder Vertrag abweichend vereinbart. Die Verkürzung gilt nicht bei Vorsatz, Arglist, grober Fahrlässigkeit, Übernahme einer Garantie, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
14.4 Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Kunde oder Dritte die Leistung verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, gelagert oder verwendet oder mit Drittprodukten kombiniert haben, oder auf natürlichem Verschleiß.
14.5 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Mangel vorliegt, kann JuB die Kosten der Überprüfung oder Reparatur berechnen, es sei denn, der Kunde hat die unberechtigte Mängelanzeige nicht zu vertreten.
14.6 Für Muster, Prototypen, Demonstratoren, Proof-of-Concept-Aufbauten, Vorseriengeräte und vergleichbare nicht serienreife Liefergegenstände („Entwicklungsmuster“) gilt abweichend: Sie werden zu Test-, Evaluierungs- oder Demonstrationszwecken bereitgestellt und sind nicht für den Dauerbetrieb oder für Serien- bzw. sicherheitskritische Anwendungen bestimmt. Geschuldet ist nur die schriftlich vereinbarte Beschaffenheit; Funktionsfähigkeit im Dauerbetrieb, Lebensdauer und Serienreife sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt wurden. Der Kunde prüft die Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck und die Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen und normativen Anforderungen vor einem produktiven Einsatz.

15 Haftung

15.1 JuB haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Arglist und übernommener Garantie sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
15.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt und der Höhe nach auf den Auftragswert des jeweiligen Projekts beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
15.3 Für mittelbare Schäden und Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn, Produktionsausfall) gilt Ziff. 15.2 entsprechend. JuB haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf Vorgaben, Anweisungen oder Beistellungen des Kunden beruhen, wenn JuB ihre Prüf- und Hinweispflichten nach Ziff. 7.2 erfüllt hat.
15.4 Der Kunde sichert seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, sodass sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Bei einem von JuB zu vertretenden Datenverlust haftet JuB für die Wiederherstellung nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.
15.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von JuB.

16 Kündigung, Rücktritt

16.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, kann der Kunde einen Werkvertrag bis zur Vollendung des Werks jederzeit kündigen (§ 648 BGB). In diesem Fall kann JuB die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs verlangen. Ohne Nachweis der konkreten Höhe kann JuB pauschal 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden Vergütung verlangen. JuB bleibt der Nachweis höherer, dem Kunden der Nachweis geringerer oder fehlender Ansprüche vorbehalten.
16.2 Tritt ein unvorhergesehenes, von JuB nicht zu vertretendes Ereignis ein, das die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder den Betrieb von JuB erheblich beeinträchtigt, oder stellt sich nachträglich eine von JuB nicht zu vertretende Unmöglichkeit heraus, kann JuB ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dem Kunden ist ein Teilrücktritt nicht zuzumuten. JuB teilt dies unverzüglich mit; bereits erbrachte Leistungen werden vergütet, bereits gezahlte Vergütung für nicht erbrachte Leistungen wird erstattet.
16.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17 Sonstiges

17.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von JuB.
17.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand das für den Geschäftssitz von JuB zuständige Gericht; JuB darf den Kunden auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
17.3 Sind einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder stellt sich eine Lücke heraus, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
17.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von einem Vertretungsberechtigten der Parteien zu unterzeichnen; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.